

Antragsteller : BORBET

Typ(en) : 75635

Ausführung : Lk 100 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ64,0 /Ø56,6

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp : 75635
 Handelsbezeichnung : BS 75635
 Radausführung : Lk 100
 Radgröße nach Norm : 7 ½ J x 16 H2
 Einpreßtiefe in mm : 35
 zulässige Radlast in kg : 590
 zul. Abrollumfang in mm : 1930
 Lochkreisdurchmesser in mm : 100
 Lochzahl : 4
 Mittenlochdurchmesser in mm : 64,0 mm mit Zentrierring, Farbe blutorange, Kennzeichnung: BOØ64,0 /Ø56,6
 Zentrierart : Mittenzentrierung

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : DAEWOO (ROK)
 Radbefestigungsteile : mit Kegelbundschauben, M12x1,5, Kegelwinkel 60°, Schaftlänge 30 mm
 Anzugsmoment in Nm : 100
 Spurverbreiterung : bis zu 28 mm

Typ:		KLEJ	
ABE / EG-Genehmigung:		H019 bzw. e13*93/81*0007*.. bzw. e13*95/54*0007*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66; 70; 77	Daewoo Espero, Daewoo Aranos, Daewoo K55	205/45R16-83 215/40R16-82 (B21) 225/40R16-85 (B21)	A01) bis A10) K17)K31)K33) S04)

e13*95/54*0007*05

860/890

4/100/56,5

Antragsteller : BORBET

Typ(en) : 75635

Ausführung : Lk 100 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ64,0 /Ø56,6

Typ:		KLAT	
ABE / EG-Genehmigung:		e4*96/27*0017*.. / e4*98/14*0017*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55; 63; 73; 74; 78	Daewoo Lanos	195/45R16-80 215/40R16-82	A01) bis A10) K15)K32)

e4*96/27*0017*08

870/840

4/100/56,5

Typ:		KLAJ	
ABE / EG-Genehmigung:		e4*96/27*0018*.. / e4*98/14*0018*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66; 75; 76; 78; 89; 98	Daewoo Nubira	205/45R16-83 T09) 215/40R16-82 T08) 215/40R16-86 reinforced 225/40R16-85	A01) bis A10) K03)K15)K21)

e4*96/27*0018*10

950/995

4/100/56,5

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
- Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
- auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

Antragsteller : BORBET

Typ(en) : 75635

Ausführung : Lk 100 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ64,0 /Ø56,6

- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi- oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite mit Klebe- oder Klammergewichten ausgewuchtet werden.
- B21) Nur zulässig an Fahrzeugen mit ABS (breitere Spur an Achse 2).
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung eingetragen werden.
- K03) Durch geeignete Maßnahmen ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 1 nach vorne zu sorgen (z.B. durch Ausstellen des Stoßfängers, des Kotflügels, durch Tieferlegung oder durch Anbau von Karosserieteilen). Es können eine oder auch mehrere Maßnahmen erforderlich sein.
- K15) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von der seitlichen Schutzleiste bzw. Sicke bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen.
- K17) An Achse 2 ist das innere Radhaus im Bereich der Reifenaußenflanke an das äußere Karosserieblech anzulegen.
- K21) An Achse 2 ist die Befestigungslasche des Stoßfängers im Bereich der Stoßfängeroberkante zu kürzen oder nach hinten/oben zu biegen.
- K31) Die Kunststoffabdeckung des Tankeinfüllrohres ist zur Fahrzeugmitte hin zu versetzen.
- K32) An Achse 2 ist der im Radhaus befindliche Kunststoffspritzschutz im Bereich der Stoßfängeroberkante zu kürzen.

Antragsteller : BORBET

Typ(en) : **75635**

Ausführung : Lk 100 mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ64,0 /Ø56,6

K33) An Achse 1 ist der Kunststoff-Spritzschutz im Bereich der Ausbuchtung durch Erwärmung zur Fahrzeugmitte hin einzuformen.

S04) An Achse 2 sind die an der Radanlagefläche überstehenden Schrauben zu entfernen.

T08) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 950 kg (LI=82). Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muß min. 475 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).

T09) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 974 kg (LI=83). Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muß min. 487 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).

Die Anlage 4b mit den Blättern 1 bis 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ 75635 des Herstellers BORBET.

Essen, 17. November 2000

RA98/00231/C/15